

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zipsendorf

Der Gemeindegemeinderat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zipsendorf hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 07.09.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Zipsendorf gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für die Dauer der Ruhefrist	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätten	
1.1.1.1	Erdwahlgrabstätte, 1 Grabstelle (1 Sarg und bis zu 1 Urne)	1125,00 EUR (45,00 EUR pro Jahr)
1.1.1.2	Erdwahlgrabstätte, 2 Grabstellen (2 Säрге und bis zu 2 Urnen)	2250,00 EUR (90,00 EUR pro Jahr)
1.1.1.3	Erdwahlgrabstätte, 3 Grabstellen (3 Säрге und bis zu 3 Urnen)	3375,00 EUR (135,00 EUR pro Jahr)
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnwahlgrabstätten	
1.2.1.1	Urnwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen (bis zu 2 Urnen)	1480,00 EUR (74,00 EUR pro Jahr)
1.3.1	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger, sowie Namensnennung. (Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	1160,00 EUR

1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung	
	Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
1.3.2	Verlängerung	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben. Gleiches gilt für sonstige Verlängerungen.	
2.	Nutzung Friedhofskapelle / Trauerhalle	135,00 EUR
3.	Verwaltungsgebühren	
3.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
3.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00 EUR
3.1.2	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00 EUR
3.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00 EUR

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Zipsendorf 08.09.25

G. Anders

Ort, den

Vorsitzende/r oder stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates

Siegel

T. Hänsgen

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt Gera

Gera, 30.09.2025

Siegel

Strauß

Ort, den

Amtsleiterin/Amtsleiter

2. Landratsamt Altenburger Land

genehmigt mit Bescheid vom 09.01.2026 Aktenzeichen 092.sei.

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zipsendorf am 07.09.2025 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Zipsendorf wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 30.09.2025 unter dem Aktenzeichen 1/79 K330 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 09.01.2026 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zipsendorf für den Friedhof in Zipsendorf wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Zipsendorf, 17.03.26

Siegel

Schulter

Ort, den

Vorsitzende/r oder stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates

Bekanntmachung

Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zipsendorf in Zipsendorf

Der Gemeindegkirchenrat der Ev. -Luth. Kirchgemeinde Zipsendorf hat aufgrund des § 51 Abs. 2 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228) in seiner Sitzung am 07.09.2025 für den Friedhof in Zipsendorf beschlossen:

zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Für die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird gemäß § 33 Abs. 2 Satz 5 FriedhG festgelegt, dass zusätzlich zu den Vor- und Familiennamen auch das Sterbejahr der Bestatteten zu vermerken ist.

Zipsendorf, 17.03.2026

Schulter

Ort, Datum (*das Datum der Abgabe zur Veröffentlichung*)

Unterschrift GKR-Vorsitzender bzw. geschäftsführendes Mitglied GKR